




Beschluss zu BSG 52/14-H S

In dem Verfahren BSG 52/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Kreisverband Saarbrücken, 

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung eines Vorstandsbeschlusses

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 20.11.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt mit unmittelbarer Anrufung des Bundesschiedsgerichts vom 09.11.2014 die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses.

Die unmittelbare Anrufung des Bundesschiedsgerichtes begründet die Antragstellerin mit vermuteter Befangenheit des Landesschiedsgerichts.

II. Entscheidungsgründe

Ein Verfahren war gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 5 SGO nicht zu eröffnen, da die Anrufung nicht statt-
haft war. Das Bundesschiedsgericht ist instanzuell nicht zuständig.

Außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich
beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Vorliegend ist dies das Landesschiedsgericht
Saarland.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich auch nicht aus der Vermu-
tung des Antragstellers, eine Anrufung sei entbehrlich, weil seiner Meinung nach mehrere Richter be-
fangen und infolgedessen das Landesschiedsgericht abzulehnen sei¹. Die Entscheidung über ein Be-
fangenheitsgesuch muss grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO (BSG
2011-04-15, BSG 2012-11-05).

¹BSG, Beschluss vom 05.12.2012, Az. BSG 2012-11-05.